

bemerkt, eine begriffliche Umdeutung erfahren, da sie nichts weiter mehr als die Summe der Religionsübungen der Angehörigen der betreffenden Religionsgemeinschaft darstellt.

Aufgrund welcher neuen Erkenntnisse und in welchem Umfange versucht nun der § des Alternativentwurfes die Religionsfreiheit in Diskussion zu bringen? Im Zeichen des liberalen Zeitgeistes bricht er mit der alten Staat-Kirche-Tradition. Er gewährleistet jedem liechtensteinischen Staatsbürger die Religionsübung innerhalb der gesetzten staatlichen Schranken, hebt also die diesbezügliche Verfassungssperre für nicht-katholische Bürger auf. Diese Bestimmung steht in engster Beziehung zu § 56 des bereinigten Verfassungsentwurfes des vom Volke gewählten Verfassungsrates<sup>1</sup>, der jedem Landesangehörigen und jedem deutschen Staatsbürger das freie Niederlassungsrecht zuspricht, dem deutschen Staatsbürger allerdings nur unter der Voraussetzung, daß ein in Deutschland allgemein gültiges Gesetz dies bestimmt. Das Niederlassungsrecht ist hier nicht mehr an das staatskirchliche Prinzip der Einheit von Staats- und Kirchenvolk gebunden. Das Recht, sich frei niederzulassen, setzt ein gewisses Maß an Toleranz voraus, die die konfessionellen Schranken abbaut<sup>2</sup>.

Ob der Alternativentwurf die Religionsübung im weitesten Sinne, als private wie öffentliche erfaßt, oder ob nur jedem Bürger wenigstens die private (gemeinsame häusliche) Kultusübung zugestanden werden soll, ist schwierig zu beantworten. Er wiederholt zwar bewußt die Postulate der Zeit, skizziert sie aber – gerade was die Religionsfreiheit anbelangt – nur bruchstückhaft. Daher ist es müßig, einen Interpretationsversuch zu geben, der rein hypothetischen Charakter hätte. Aus der Sicht eines im Staatskirchentum verankerten, liberalen Ideen abgeneigten Staatskirchenrechts, erscheint es zumindest sehr fraglich, ob eine Statuierung der Religionsfreiheit als Verfassungsnorm je ernsthaft in Erwägung gezogen wurde. Menzinger selber greift in seinem Verfassungsentwurf von 1859<sup>3</sup> auf das staatskirchliche Verfassungsgut der Zeit vor 1848 zurück. Er überträgt die Religionsartikel des Grundgesetzes von Hohenzollern-Sigmaringen aus dem Jahre 1833 vollumfänglich auf die liechtensteinischen

<sup>1</sup> A 6 und A 5/§ 36.

<sup>2</sup> Die Entwürfe kennen keine konfessionellen Ausschließungsgründe.

<sup>3</sup> A 8.